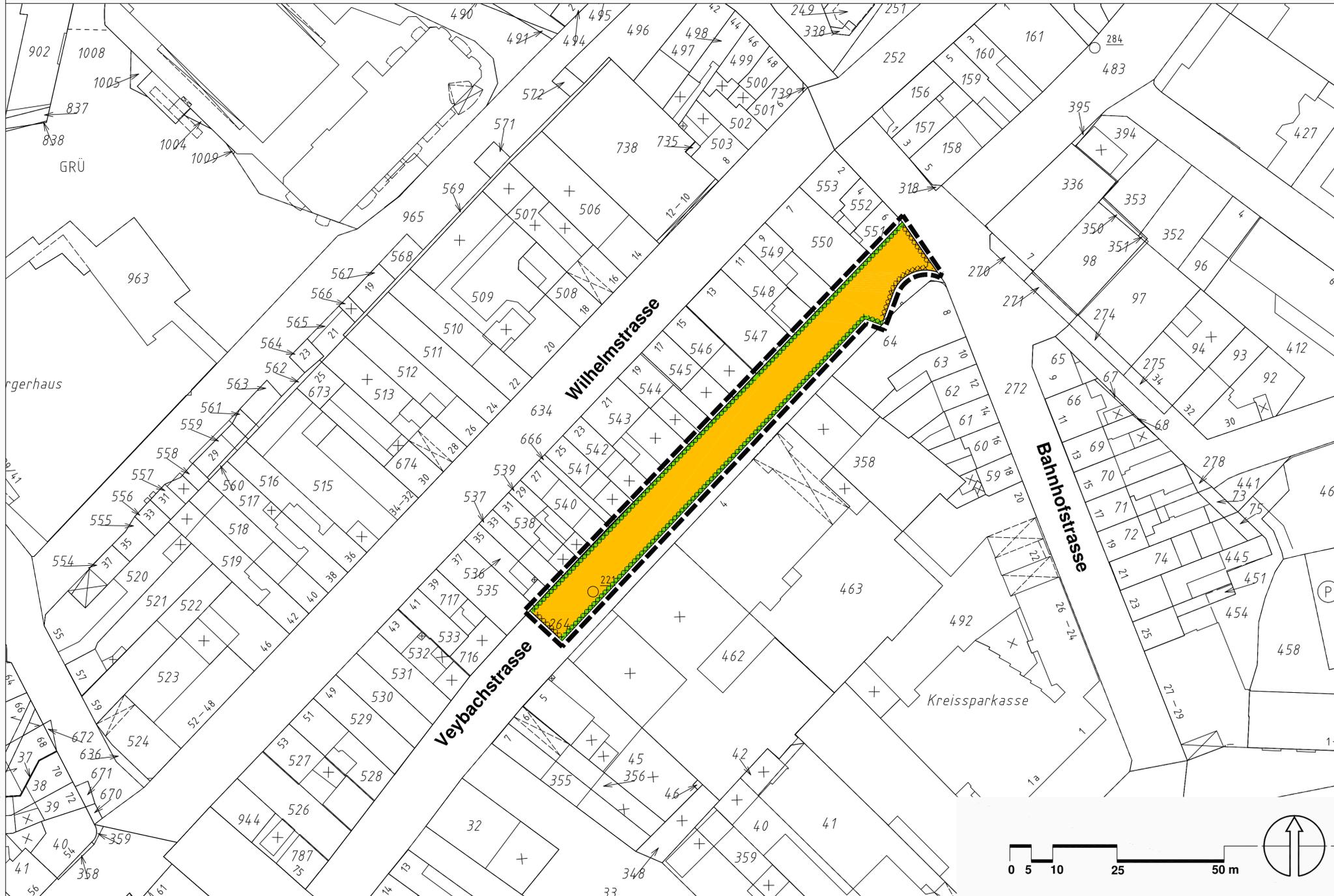


STADT EUSKIRCHEN / ORTSTEIL EUSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 58 1. ÄND.



ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (Humose Böden) (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Zeichen der Kartengrundlage

- 14 vorhandene Flurstückgrenze mit Flurstücksnummer
- vorh. Bebauung

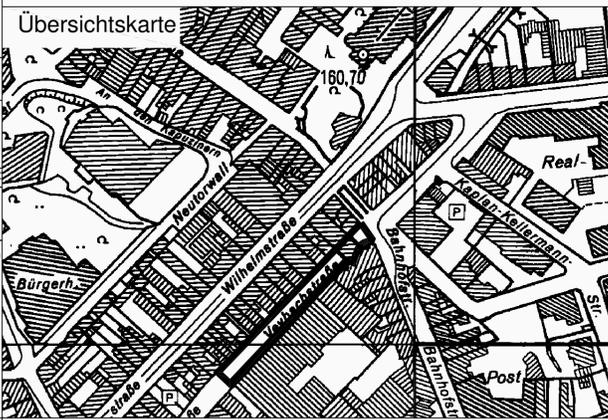
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Kennzeichnungen / Hinweise

1.0 Baugundverhältnisse
 Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so daß selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.
 Das gesamte Plangebiet wird daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.
 Die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung NRW sind entsprechend anzuwenden.

Ergänzung nach der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §3 (3) BauGB

2.0 Kampfmittelräumung
 Da der Planbereich in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet liegt, kann eine Kampfmittelfreiheit nicht bestätigt werden.
 Beim Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln während der Erd- / Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle / Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu verständigen.



Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
 Euskirchen, den _____

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
 Euskirchen, den _____

Planung
 Entwurfsbearbeitung:
 Euskirchen, den 14.09.2004
 ausgefertigt:
 H. Neumann-Baranowski
 Dipl. Ing.

Euskirchen, den _____
 N. Klip
 Techn. Zeichn.

Die Darstellung stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
 Euskirchen, den _____

Beschluss zur Aufstellung
 Der Aufstellungsbeschluss gemäß §2 BauGB erfolgte aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 28.02.2002

Bekanntmachung
 Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 04.05.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgerbeteiligung
 Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 14.05.2002 stattgefunden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 29.05.2004 beteiligt.

Beschluss des Entwurfs und Auslegung
 Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung erfolgte die 1. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.04 bis 03.03.04.
 Euskirchen, den 14.09.2004
 Der Bürgermeister
 i.V. Siegel

Züdorf
 Techn. Beigeordneter

Erneute öffentliche Auslegung
 Die erneute öffentliche Auslegung gem § 3 (3) BauGB fand in der Zeit vom 23.03.2004 bis 23.04.2004 statt.
 Euskirchen, den 14.09.2004
 Der Bürgermeister
 i.V. Siegel

Züdorf
 Techn. Beigeordneter

Beschluss als Satzung
 Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am 16.12.04 als Satzung beschlossen worden.
 Euskirchen, den 22.12.2004
 Der Bürgermeister
 i.V. Siegel

Dr. Friedl

Bekanntmachung
 Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Aushang vom 03.01.05 bis 10.01.05 tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Euskirchen, den 13.01.2005
 Der Bürgermeister
 i.V. Siegel

Dr. Friedl

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht am 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) bekanntgemacht am 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) bekanntgemacht am 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) bekanntgemacht am 01.03.2000 (GVBl. NW S. 256), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) bekanntgemacht am 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekanntgemacht am 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht am 04.04.2002 (BGBl. I 2002, S.1193 ff), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) bekanntgemacht am 21.07.2000 (GVBl. NW S. 568) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

STADT EUSKIRCHEN

ORTSTEIL EUSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

1. ÄNDERUNG

M. 1 : 500